

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung zur Payango ExplorerCard Family

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Versicherungsumfang
- § 3 Versicherungsleistungen und -summen
- § 4 Unfallbegriff
- § 5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- § 6 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 7 Art und Höhe der Leistung
- § 8 Fälligkeit der Leistungen
- § 9 Ausschlüsse
- § 10 Sanktionsklausel
- § 11 Obliegenheiten
- § 12 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten
- § 13 Anderweitige Versicherung
- § 14 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 15 Abtretung
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt) und seine mitversicherten Familienangehörigen. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin sowie unverheiratete Kinder des Kreditkarteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtiget sind und Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Versicherer ist die Chubb Insurance Company of Europe SE - Niederlassung für Deutschland - (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist das die Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „ExplorerCard Family“ genannt) emittierende Unternehmen Payango GmbH (im Folgenden „Payango“ genannt).

§ 2 Versicherungsumfang

2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber und den mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen im Falle der Invalidität oder des Todes, sofern diese/dieser

- a) während einer Reise im Sinne von 2.3 und
- b) infolge eines Unfalls im Sinne von § 4 bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels als Fahrgast bei dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen eintritt.

2.2 Als öffentliche Verkehrsmittel gelten allein folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassene und, mit der Ausnahme von Taxis, fahrplanmäßig verkehrende Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft: Schienen- und Schwebbahnen, Omnibusse (auch elektrisch betriebene), Schiffe, zum zivilen Luftverkehr zugelassene Flugzeuge und Taxis.

Gegebenenfalls abweichend hiervon gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel:

- a) Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- b) Skilifte;
- c) Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- d) Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Kreditkarteninhaber oder ein mitversicherter Familienangehöriger ist;
- e) gemietete (Charter-) Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
- f) sonstige Verkehrsmittel, sofern diese überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, insbesondere Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote.

2.3 Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.

2.4 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Reise vollständig mit der ExplorerCard Family des Kreditkarteninhabers bezahlt wurde.

2.5 Für die in § 1 aufgeführten mitversicherten Familienangehörigen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme des Kreditkarteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

2.6 Der Versicherungsschutz umfasst Verkehrsmittelunfälle in der ganzen Welt.

§ 3 Versicherungsleistungen und -summen

3.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber und den mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz,

- a) im Invaliditätsfall innerhalb einer Versicherungshöchstsumme von 50.000 EUR;
- b) im Todesfall innerhalb einer Versicherungshöchstsumme von 5.000 EUR.

3.2 Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss

- a) innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und
- b) innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - gegenüber dem Versicherer geltend gemacht worden sein.

3.3 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

§ 4 Unfallbegriff

4.1 Ein Unfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber oder ein mitversicherter Familienangehöriger durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

4.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen

Der Versicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- a) im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- b) im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

§ 6 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen Payango und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch Payango. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der ExplorerCard Family oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Payango und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es Payango, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 7 Art und Höhe der Leistung

7.1 Invaliditätsfall

7.1.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

7.1.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

7.1.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, die folgenden Invaliditätsgrade:

- a) Arm 70 %
- b) Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- c) Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %

- d) Hand 55 %
- e) Daumen 20 %
- f) Zeigefinger 10 %
- g) anderer Finger 5 %
- h) Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- i) Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- j) Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- k) Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- l) Fuß 40 %
- m) große Zehe 5 %
- n) andere Zehe 2 %
- o) Auge 50 %
- p) Gehör auf einem Ohr 30 %
- q) Geruchssinn 10 %
- r) Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

7.1.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.1.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 7.1.3 und Ziffer 7.1.4 zu bemessen.

7.1.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

7.1.7 Stirbt der Kreditkarteninhaber oder mitversicherte Familienangehörige

- a) aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- b) gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

7.2 Todesfall

7.2.1 Der Todesfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber oder ein mitversicherter Familienangehöriger infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben ist. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 10.5 weisen wir hin.

7.2.2 Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

§ 8 Fälligkeit der Leistungen

8.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- a) Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- b) beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer.

Sonstige Kosten werden nicht übernommen.

8.2 Hat der Versicherer den Anspruch anerkannt oder hat er sich mit dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - über Grund und Höhe geeinigt, leistet der Versicherer innerhalb von zwei Wochen.

8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer auf Wunsch des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe der Versicherungshöchstsumme im Todesfall beansprucht werden.

8.4 Der Kreditkarteninhaber, der mitversicherte Familienangehörige und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- a) von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen - je nachdem wer vom

Versicherungsfall betroffen ist - und dem Versicherer zusammen mit der Erklärung des Versicherer über seine Leistungspflicht oder

- b) von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 1 % jährlich zu verzinsen.

§ 9 Ausschlüsse

9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

9.1.1 Unfälle des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

9.1.2 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

9.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Kreditkarteninhaber auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Kreditkarteninhaber aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

9.1.4 Unfälle des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen

- a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

9.1.5 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er/es sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

9.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

9.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

9.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 4.1 die überwiegende Ursache ist.

9.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

9.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

9.2.4 Infektionen.

9.2.4.1 Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- a) durch Insektenstiche oder -bisse oder
- b) durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

9.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- a) Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- b) Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 9.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

9.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 9.2.3 Satz 2 entsprechend.

9.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

9.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

9.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

§ 10 Sanktionsklausel

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen gewährt und keine Beträge gezahlt, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz oder die Zahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer oder seine Konzerngesellschaften direkt oder indirekt gegen geltende Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen oder sonstige Regulierungen der EU oder den USA verstoßen würde.

Es besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen erbracht für eine Reise innerhalb, nach oder von Kuba und Iran.

§ 11 Obliegenheiten

11.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, hat der Kreditkarteninhaber oder der betroffene mitversicherte Familienangehörige - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen, seine Anordnungen zu befolgen und den Versicherer zu unterrichten.

11.2 Die von dem Versicherer übersandte Unfallanzeige hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - wahrheitsgemäß auszufüllen und an den Versicherer unverzüglich zurückzusenden; darüber hinaus sind von dem Versicherer geforderte sachdienliche Auskünfte in gleicher Weise zu erteilen.

11.3 Werden von dem Versicherer Ärzte beauftragt, hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - sich auch von diesen untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

11.4 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - hat die Ärzte, die ihn-/es auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11.5 Hat der Unfall den Tod des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen zur Folge, ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn dem Versicherer der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 12 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 13 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 14 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber bzw. dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Einholung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei Payango.

Der Kreditkarteninhaber und die mitversicherten Familienangehörigen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung von Payango gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 15 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den

ExplorerCard Service
c/o ROLAND Assistance GmbH
Postfach 210960
50533 Köln

Telefon +49 (0) 1805 88 44 58

zu richten.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.